

## BESCHLUSSVORLAGE

### für die Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2024

Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei / Christian Fiedler

Datum: 27.11.2024

öffentlich

nichtöffentlich

#### Tagesordnungspunkt: TOP\_12\_Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zum 31.12.2021

##### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld stellt gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2021 zum 31.12.2021 mit folgenden Eckdaten fest:

##### Jahresergebnis:

ordentliches Ergebnis	93.179,77 €
Sonderergebnis	155.958,00 €
Gesamtergebnis	249.137,77 €

##### Ergebnisverwendung:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	93.179,77 €
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 €
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	155.958,00 €
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 €

Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird 0,00 €

Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird 0,00 €

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist 0,00 €

Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist 0,00 €

Zahlungsmittelsaldo	aus laufender Verwaltungstätigkeit	146.634,03 €
	aus Investitionstätigkeit	195.424,03 €
	aus Finanzierungstätigkeit	-41.944,27 €

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr 300.113,79 €

Bilanzsumme 21.218.547,75 €

Basiskapital 9.056.176,51 €

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1      Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:  
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

**Abstimmungsergebnis:**

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber  
Bürgermeister

**Sachbericht:**

**Gemäß § 88 Abs. 1 und 2 SächsGemO** hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit Ergebnis-, Finanz und Vermögensrechnung eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

**Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 SächsGemO** legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Gemeinderat nicht übertragen:  
Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen.